

# **BGer 6B 826/2021 vom 13. September 2021**

Bundesgericht, 2021-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_826\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_826_2021)

FR: TF 6B 826/2021 du 13 septembre 2021

IT: TF 6B 826/2021 del 13 settembre 2021

## **Regeste**

Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist, verspätet eingereichte Beschwerde (Nichtanhandnahme; Betrug, Geldwäscherei etc.); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Zug nahm eine von der Beschwerdeführerin angestrebte Strafuntersuchung wegen Betrugs und Geldwäscherei am 17. März 2021 nicht an die Hand. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zug am 15. Juni 2021 aus formellen Gründen nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

### **E. 3**

Streitgegenstand ist ausschliesslich die angefochtene Nichteintretensverfügung. In einer Hauptbegründung trat die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht ein, weil sie die kantonale Beschwerde als verspätet erachtete und das Vorliegen von Fristwiederherstellungsgründen verneinte ( Art. 396 Abs. 1, Art. 91, Art. 94 StPO ). In einer Eventualbegründung trat sie auf die kantonale Beschwerde auch deshalb nicht ein, weil diese den Begründungsanforderungen nicht genügte (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO ).

### **E. 4**

Die dagegen gerichtete Beschwerde erfüllt die Voraussetzungen an eine Beschwerdebegründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Eine substantiierte Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen zur vorinstanzlichen Haupt- und Eventualbegründung fehlt. Stattdessen wiederholt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen nur ihre bereits im kantonalen Verfahren vorgetragenen und verworfenen Standpunkte namentlich zu den Umständen der Beschwerdeerhebung, zum angeblich nicht vorhandenen Eigenverschulden sowie zum Vorliegen von Fristwiederherstellungsgründen, zieht selber den Schluss auf fristgerechte Beschwerdeeinreichung sowie Zahlung und schildert ihre Sicht auf die Sach- und Rechtslage unter Bezugnahme auf die nicht zum Streitgegenstand gehörende materielle Seite der Angelegenheit. Sie erkennt zudem, dass die Vorinstanz den Empfang der per Post versandten Beschwerde vom 2. April 2021 bestätigte (und nicht den Empfang der vorab mit gewöhnlicher E-Mail versandten Beschwerde). Aus den Ausführungen in der Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Nichteintretensverfügung Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Der

Begründungsmangel ist offensichtlich ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

**E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.